



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Schießtraining der sachsen-anhaltischen Polizei bei Mitglied des extrem rechten „Nordkreuz“-Netzwerkes

Kleine Anfrage - **KA 8/1704**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordneter Henriette Quade (DIE LINKE)

**Schießtraining der sachsen-anhaltischen Polizei bei Mitglied des extrem rechten
„Nordkreuz“-Netzwerkes**

Kleine Anfrage – KA 8/1704

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

*Nach Angaben des Journalisten Dirk Laabs in seinem Buch „Staatsfeinde in Uniform“, baten Mitglieder des Spezialeinsatzkommandos Sachsen-Anhalt (SEK) den Besitzer des Schießplatzes „Großer Bockhorst“, Frank T. einen Lehrgang zu organisieren, da man selbst kein geeignetes Gelände zur Verfügung stehen hätte.¹ Frank T. war Teil des „Nordkreuz“-Netzwerkes, ein Zusammenschluss von extrem rechten Polizist*innen, Soldat*innen, Reservist*innen und weiteren Personen. Über verschlüsselte Chats tauschten sie sich aus, Mitglieder legten Depots an, horteten Munition und Waffen und führten Listen mit linken Politiker*innen, die im Zuge einer Destabilisierung der öffentlichen Ordnung entführt und ermordet werden sollten². Im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu „Nordkreuz“ wurden bei dem Polizisten Marko G. bei einer Durchsuchung neben diversen Waffen auch 55.000 Schuss Munition gefunden, wesentlich aus Beständen von Polizeien und Bundeswehr.³*

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat allerdings alle

¹ Laabs, Dirk: Staatsfeinde in Uniform, 1. Auflage, Berlin, Econ, 2021, S. 190.

² „Hannibals Schattenarmee“, taz.de, 16.11.2018, online hier: <https://taz.de/Rechtes-Netzwerk-in-der-Bundeswehr/!5548926/>

³ „Die Spur führt nach Güstrow“, taz.de, 04.04.2020, online hier: <https://taz.de/Rechte-Prepper-Gruppe-Nordkreuz/!5674282/>

Handlungen zu unterlassen, die dazu geeignet sein können, die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen einzuschränken oder deren Erfolg bzw. schutzwürdige Interessen Dritter zu gefährden. Die Kenntnis von konkreten Aspekten zu Einzelfällen der Verfahrensweisen behördlichen Vorgehens kann den Zweck der sicherheitsbehördlichen Maßnahmen beeinträchtigen bzw. gefährden.

Die öffentliche Preisgabe von Informationen zu den Fragen 1, 3 bis 6 und 9 bis 11 der Kleinen Anfrage würde im Gesamtzusammenhang mögliche Rückschlüsse auf sensible Maßnahmen der Fortbildung der Spezialeinheiten des Landes Sachsen-Anhalt, von ihnen angewandte Einsatztaktiken sowie die von ihnen verwendeten Führungs- und Einsatzmitteln zulassen. Damit könnte die Polizei ihrem gesetzlichen Auftrag von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr nicht mehr uneingeschränkt gerecht werden, wodurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss daher als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GSO LT) eingesehen werden.

Frage 1:

Wurde ein Lehrgang für das Spezialeinsatzkommando Sachsen-Anhalt (SEK) auf dem Gelände des o. g. Schießplatzes durchgeführt und wenn ja, wann? Wurde dieser Lehrgang und/oder dessen Durchführung durch Frank T. organisiert und/oder war er an der Durchführung/Organisation beteiligt?

Antwort auf Frage 1:

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 2:

Bestanden und/oder bestehen (weitere) Verbindungen zwischen dem SEK und dem genannten Schießplatz und/oder deren Betreibergesellschaft und/oder zu Frank T. und wenn ja, welcher Art sind diese Verbindungen?

Antwort auf Frage 2:

Es bestanden keine weiteren geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Landeskriminalamt und dem Unternehmen "Baltic Shooters" bzw. dessen Inhaber. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen. Zu persönlichen Kontakten des Spezialeinsatzkommandos des Landeskriminalamts Sachsen-Anhalt liegen in Bezug auf die Fragestellung gegenwärtig keine Erkenntnisse vor.

Frage 3:

Soweit der in Frage 1 erfragte Lehrgang auf dem o. g. Schießplatz durchgeführt wurde, weshalb fiel die Wahl des SEK auf diesen Schießplatz bzw. die Betreibergesellschaft „Baltic Shooters“ und wurden Angebote und Rahmenbedingungen anderer Schießplätze geprüft und wenn ja, welche?

Frage 4:

Haben nach Kenntnis der Landesregierung Polizeikräfte des Landes und/oder Kräfte anderer Sicherheitsbehörden des Landes dienstlich oder privat an Schusswaffenübungen auf dem Schießplatz „Großer Bockhorst“ des ehemaligen „Nordkreuz“-Mitglieds Frank T. in Güstrow teilgenommen? Bitte nach Datum, Behörde und genutzter Waffe / Munition aufschlüsseln.

Frage 5:

Haben in der Vergangenheit Polizeieinheiten des Landes Sachsen-Anhalt an „Special Forces Workshops“ auf dem o. g. Schießplatz teilgenommen?

Frage 6:

Soweit Lehrgänge und/oder Schießtrainings für das SEK und/oder andere Einheiten der Landespolizei auf dem o. g. Schießstand durchgeführt wurden, auf welcher vertraglichen Grundlage wurden diese durchgeführt und wer waren die

Vertragsparteien? Welche Leistungen wurden vertraglich vereinbart zu welchen Kosten?

Antwort auf Frage 3 bis 6:

Die Fragen 3 bis 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 7:

Findet eine Sicherheitsüberprüfung von Betreiber*innen von Schießplätzen statt, auf denen Einheiten der Polizei ihre Trainings durchführen, und wenn ja, durch wen? Fand diese vor den in Fragen 1, 4, 5 erfragten Lehrgängen/Trainings/Schießübungen statt und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort auf Frage 7:

Das Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (SÜG-LSA) definiert sicherheitsempfindliche Tätigkeiten. Allein das Betreiben eines Schießplatzes ist keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Sinne des SÜG-LSA.

Bei Vertragsschließungen für die Nutzung von Schießstätten in Sachsen-Anhalt durch Polizeibehörden erfolgt von ihnen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von Vertragspartnern im Sinne des § 29 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Im Falle der Nutzung von polizeilich genutzten Schießstätten außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt, wie im vorliegenden Fall des Schießplatzes „Großer Bockhorst“, obliegt eine derartige Überprüfung der Polizei des betreffenden Bundeslandes.

Frage 8:

Seit wann war der Landesregierung bekannt, dass Frank T. Mitglied des extrem rechten Netzwerks „Nordkreuz“ war? Wann wurde diese Information mit welchem Ergebnis an die Polizeibehörde weitergegeben?

Antwort auf Frage 8:

Am 22. Mai 2019 wandte sich die Fa. Elbmotion im Rahmen von Recherchen für die Dokumentation „Rechte Netzwerke in Deutschland“ mit einer Presseanfrage an das Ministerium für Inneres und Sport und bat um Auskunft, ob die Landespolizei auch auf dem Schießplatz des Unternehmens "Baltic Shooters" in Bargeshagen ähnlich wie die Einsatzkommandos anderer Bundesländer trainieren würde. Am 13. Juni 2019 wurde durch einen Presseartikel bekannt, dass der Betreiber des Schießplatzes ("Baltic Shooters") nach Informationen des Nachrichtenmagazins der SPIEGEL zeitweise auch Teil der Gruppe „Nordkreuz“ gewesen sein soll. Unmittelbar nach dem Bekanntwerden der möglichen Verbindung des Schießplatzbetreibers zur Gruppierung „Nordkreuz“ wurde den Behörden der Landespolizei mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 13. Juni 2019 die Nutzung von Trainingsgeländen und von Fortbildungsangeboten des Unternehmens "Baltic Shooters" untersagt; dies gilt auch für jegliche sonstige Zusammenarbeit.

Frage 9:

Soweit die in Fragen 1, 4, 5 erfragten Lehrgängen/Trainings/Schießübungen stattfanden, waren an ihnen (weitere) Mitglieder des „Nordkreuz“-Chats wie Marko G. beteiligt? Wenn ja, an welchen, wann und in welcher Rolle?

Frage 10:

Sind im Nachgang und/oder im Zusammenhang mit Lehrgängen und/oder Schießtrainings auf dem o. g. Gelände Verluste/Diebstähle/Unterschlagungen von Munition und/oder Waffen aus Beständen der Landespolizei bekannt geworden? Wenn ja, wann und welche?

Frage 11:

Wurde geprüft, ob Teile der bei den Durchsuchungen bei Marko G. aufgefundenen Munition aus Beständen der Landespolizei stammen? Falls ja, mit welchem Ergebnis, falls nein, warum nicht?

Antworten auf Frage 9 bis 11:

Die Fragen 9 bis 11 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 12:

Haben nach Kenntnis der Landesregierung Polizeikräfte des Landes dienstlich oder privat Waffen bei Frank T. erworben?

Antwort auf Frage 12:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.